



Verordnung des EJPD über die Durchführung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VD-ÜPF)

Änderung vom [Datum]

*Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 15. November 2017¹ über die Durchführung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs wird wie folgt geändert:

Art. 6 Sachüberschrift

Bearbeitungsfristen

Art. 15 Abs. 1 Einleitungssatz

¹ Alle Typen von Echtzeitüberwachung (Art. 54–59 VÜPF), rückwirkender Überwachung (Art. 60–66 VÜPF), Notsuche (Art. 67 VÜPF), Fahndung (Art. 68 VÜPF) und Mobilfunklokalisierung terroristischer Gefährderinnen und Gefährder (Art. 68a VÜPF) sind wie folgt auszuführen:

Art. 27a Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... betreffend die Mobilfunklokalisierung terroristischer Gefährderinnen und Gefährder

Bis die Anbieterinnen ihre Systeme für die Mobilfunklokalisierung terroristischer Gefährderinnen und Gefährder angepasst haben, spätestens aber bis zum Ablauf der

¹ SR 780.117

Übergangsfrist nach Artikel 74a Absatz 2 VÜPF, ist die Bearbeitungsfrist ein Drittel länger.

II

Anhang 1 erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

III

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2022 in Kraft.

[...] 2022

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
Karin Keller-Sutter

Anhang 1
(Art. 7 Abs. 3 Bst. a, 26 und 27a)

Technische Vorschriften für die Schnittstellen für die Durchführung der Fernmeldeüberwachung (Ausgabe 2.2)²

² Dieser Anhang wird in der AS nicht veröffentlicht. Er kann kostenlos im Internet unter www.li.admin.ch > Dokumentation > Downloads abgerufen oder beim Dienst ÜPF, 3003 Bern bezogen werden.